

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement, M.A.
Hochschule:	Deutsche Hochschule der Polizei
Standort:	Deutsche Hochschule der Polizei
Datum:	16.03.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Auflage: Die Hochschule muss einen Prozess für ein kontinuierliches und systematisches Monitoring der studentischen Arbeitsbelastung implementieren. (§ 14 StudakVO iVm § 12 Abs. 5 Nr. 3 StudakVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien und die Entscheidungsvorschläge der Agentur auf Grundlage der formalen Kriterien sind aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Begründung der Auflage:

Weder aus dem Akkreditierungsbericht noch aus der dem Antrag beiliegenden Selbstdokumentation

lässt sich entnehmen, dass im Studiengang der studentische Workload regelmäßig und systematisch erhoben wird. Insbesondere ist eine Frage zur Arbeitsbelastung im beigefügten Musterevaluationsbogen nicht enthalten und finden sich in der beigefügten Evaluationsordnung ebensowenig Hinweise darauf wie im beigefügten Evaluationsbericht. Die Gutachter konstatieren lediglich, dass die Studierenden in den Gesprächen vor Ort "deutlich gemacht [hätten], dass der Arbeitsaufwand und die Prüfungsbelastung angemessen" seien (Akkreditierungsbericht, S. 24). Gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 3 StudakVO ist die studentische Arbeitsbelastung jedoch durch Workload-Erhebungen regelmäßig zu validieren. Im Rahmen der Auflagenerfüllung ist die Implementierung eines entsprechenden Prozesses nachzuweisen.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Der sich aus der Stellungnahme ergebene Sachstand bietet allerdings keine Grundlage dafür die Auflage fallen zu lassen. Die Hochschule legt dar, angesichts der Tatsache, dass die Studierenden des Masterstudiengangs als alimentierte Beamtinnen und Beamte die gesamte Wochenarbeitszeit für ihr Studium zur Verfügung hätten (mindestens 40 h für Kontakt- und Selbststudium), werde der Workload über die Selbsteinschätzung bezüglich der zeitlichen und inhaltlichen Unter- oder Überforderung erfasst. Dies erfolge im Rahmen der fragebogengestützten studentischen Lehrveranstaltungsevaluation („Ich fühlte mich meist „unterfordert“ – „überfordert“. Antwortmöglichkeit auf einer 5-stufigen Skala.) Zudem verweist die Hochschule auf Austauschformate zwischen Studierenden und Hochschule und auf den "überdurchschnittlichen Studienerfolg" der Studierenden.

Nach § 12 Abs. 5 Nr. 3 StudakVO genügt die allgemeine Abfrage einer Über- bzw. Unterforderung der Studierenden jedoch nicht. Vielmehr ist danach der durchschnittliche Arbeitsaufwand pro Lehrveranstaltung oder Modul regelmäßig bei den Studierenden zu validieren. Nur so lässt sich der Arbeitsaufwand der Studierenden jenseits rein subjektiver Einschätzungen selbiger nachvollziehen.

Streichung der ursprünglich vorgesehenen Auflage zum Abschlussgrad:

Im Prüfbericht wird festgestellt, dass die vergebene Abschlussbezeichnung "Master of Arts" lautet und dies im Diploma Supplement auch korrekt festgelegt sei. Allerdings werde in § 17 Abs. 2 der Prüfungsordnung "dieser Umstand eher verschleiert als präzisiert". Dort heißt es: „Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des akademischen Grades „Master Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement (Master of Public Administration – Police Management)“. Im Prüfbericht wird konstatiert, dass hier nicht der Grad, sondern der Titel „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ und sein englisches Äquivalent genannt werde; der Abschlussgrad bleibe unbestimmt. In der jetzigen Formulierung könne der Eindruck entstehen, dass der Abschlussgrad nicht der Master of Arts (M.A.), sondern der Master of Public Administration (MPA) sei. (Akkreditierungsbericht, S.7) Der Akkreditierungsrat schließt sich dieser Einschätzung an, geht über den Akkreditierungsbericht allerdings insofern hinaus, als dass er den Mangel als auflagenrelevant ansieht. Die Abschlussbezeichnung muss nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 StudakVO zwingend eindeutig festgelegt werden, was im Rahmen der Auflagenerfüllung nachzuweisen ist. Lediglich angemerkt werden soll, dass die Abschlussbezeichnung Master of Public Administration (MPA) gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 StudakVO für einen weiterbildenden Masterstudiengang ebenfalls zulässig wäre, worauf im Prüfbericht auch hingewiesen wird.

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule den Entwurf einer geänderten Fassung der Prüfungsordnung eingereicht. § 17 Abs. 2 der Prüfungsordnung wird darin wie folgt geändert: "Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des erworbenen akademischen Grades Master of Arts (M.A.) im Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“." Der Senat der DHPol hat die geänderte Prüfungsordnung am 03.02.2021 erlassen, die Genehmigung durch das Kuratorium wird laut Auskunft der Hochschule voraussichtlich in seiner Sitzung am 24.02.2021 erfolgen. Damit kann die Auflage entfallen. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Änderung der Prüfungsordnung wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Sollte die Inkraftsetzung der Änderung nicht wie angekündigt erfolgen, wäre dies dem Akkreditierungsrat als wesentliche Änderung mitzuteilen.

